

FAQ Berufsprüfung Direktionsassistent:in nach PO 2023

Für die Webseite (Stand 13.06.2022)

1. Fragen zur Prüfungsordnung und Wegleitung (inkl. Prüfungszulassung)

Allgemeine Fragen

1.1. Sind die neue Prüfungsordnung und Wegleitung bereits genehmigt und in Kraft?

Die Prüfungsordnung und Wegleitung ab 2023 befinden sich aktuell im Validierungsprozess beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Nach Abschluss der Validierung wird die Prüfungsordnung im Bundesblatt publiziert und es besteht eine 30-tägige Einsprachefrist. Ohne Einsprache wird die Prüfungsordnung 30 Tage nach der Publikation als genehmigt erklärt und wir werden die Dokumente mit Inkrafttreten per 01.01.2023 auf unserer Webseite publizieren.

1.2. Wie lautet der offizielle Titel nach Abschluss der eidg. Berufsprüfung?

Die offizielle Berufsbezeichnung der eidg. Berufsprüfung ab 2023 ist derzeit noch in Abklärung mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

Klar ist, dass es eine Titeländerung geben wird. Der Kaufmännische Verband Schweiz ist der Ansicht, dass der heutige Titel «Direktionsassistent/in mit eidg. Fachausweis» nicht mehr zeitgemäss ist und hat gegenüber dem SBFI den Antrag gestellt, «Direktionsassistent:in mit eidg. Fachausweis» als geschützte Titelbezeichnung verwenden zu dürfen.

Unabhängig von der Titelbezeichnung bleibt die offizielle englische Übersetzung «Executive Assistant, Federal Diploma of Higher Education» (vgl. heutiger Diplomzusatz).

1.3. Werden Interessenten ohne Abschluss einer entsprechenden Grundausbildung noch zur Prüfung zugelassen?

Die detaillierten Zulassungsbedingungen sind in der Prüfungsordnung unter Art. 3.31 aufgeführt. Zusätzlich kann ergänzt werden, dass Interessenten ohne entsprechenden Abschluss auf Basis eines «sur-Dossiers»-Entscheidung von der Prüfungskommission trotzdem zur Prüfung zugelassen werden können, sofern das doppelte an Berufs- und Praxiserfahrung (sprich 8 Jahre Berufserfahrung davon mind. 5 Jahre im kaufmännischen Bereich) vorgewiesen werden kann.

1.4. Für die Zulassung zur Prüfung wird neu das Bestehen des persönlichen Portfolios gefordert. Muss damit gerechnet werden, dass viele Interessenten die Ausbildung zur Direktionsassistent:in beginnen und am Schluss ein halbes Jahr vor der Prüfung die Zulassung nicht erhalten?

Gemäss Prüfungsordnung müssen alle Interessenten bei der Prüfungsanmeldung ihr persönliches Portfolio miteinreichen (weitere Details zum genauen Ablauf und allfällige Vorlagen dazu folgen noch). Dieses wird durch ausgewählte Expert:innen geprüft und mit dem Prädikat «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt. Bei der Erarbeitung des persönlichen Portfolios geht es jedoch nicht um eine Wissensabfrage, sondern vielmehr darum, dass sich die Interessenten mit ihren Aufgaben und mit ihrem Selbstmanagement auseinandersetzen und entsprechend eine Selbstreflexion vornehmen. Es ist daher nicht die Absicht der Prüfungskommission, zu diesem Zeitpunkt der Ausbildung noch eine Selektion der Kandidat:innen vorzunehmen. Vielmehr soll das korrekt erarbeitete Portfolio als Grundlage für die erfolgreiche Durchführung des Prüfungsteils 5 «Selbstmanagement» dienen. Aus den genannten Gründen ist es nicht notwendig, eine Situation aus der aktuellen Anstellung für die Erstellung des Portfolios zu nehmen, es können auch andere, vergangene Positionen hierfür in Betracht gezogen werden. Falls es dem/r Kandidat:in aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein sollte, seinen derzeitigen Arbeitgeber für die Beurteilung der eigenen Leistungen anzufragen oder ein Portfolio zu erstellen, wird hier fallweise die Prüfungskommission, gestützt auf die Ausnahmefallregelung, entscheiden. Der Arbeitsauftrag für das Portfolio wird über die Webseite www.examen.ch/DA kommuniziert. Die Bewertungskriterien für das Portfolio sowie für das mündliche Gespräch sind heute bereits online in der Nullserie enthalten.

1.5. Welche Bedingungen müssen für den Erhalt der Bundesbeiträge erfüllt sein?

Die Bundesbeiträge können nach dem vollständigen Absolvieren der eidg. Prüfung beantragt werden. Die dafür benötigte Verfügung erhalten die Kandidierenden mit dem Resultatversand zugeschickt. Weitere Informationen finden Sie auf der [Webseite des Bundes](#).

Spezifische Fragen zu den Inhalten in der Wegleitung

1.6. Basieren die Prüfungsaufgaben jeweils auf dem gleichen oder auf verschiedenen Unternehmen?

An der regulären Berufsprüfung basieren alle Aufgaben auf dem gleichen Unternehmen.

1.7. Das Thema «Grundverständnis volkswirtschaftliche Zusammenhänge» (alte Wegleitung) fehlt in der neuen Wegleitung komplett. Wurde somit der komplette Teil «Volkswirtschaft» gestrichen?

Im Leitfaden ist ein Hinweis zu diesem Themenfeld und die Zuordnung zu HK B7 zu finden. Auch bei HK E5 könnte dies integriert sein im Sinne der Allgemeinbildung. Dabei gilt festzuhalten, dass es um ein "Grundverständnis" geht.

1.8. Früher hiess es «Verstehen die Bedeutung der Bilanz» und «Wissen wie sich die Betriebskosten zusammensetzen». In der neuen Wegleitung heisst es «Anwenderkenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen». Aus der Nullserie ist nicht ersichtlich, auf welchem Niveau die Kompetenzen sein müssen. Müssen die Kandidat:innen weiterhin Kennzahlen berechnen und interpretieren können?

Die Niveaufrage oder auch Taxonomie stellt sich in einer handlungskompetenzbasierten Prüfung nicht mehr. Die Leistungskriterien in Ziff. 5.2 ff. der Wegleitung sind ausschlaggebend.

1.9. Welches Niveau muss im Bereich Rechnungswesen Kompetenzen vorhanden sein? Müssen die Kandidatinnen buchen und kalkulieren können?

Das Grundverständnis einer Bilanz/ER muss vorhanden oder aufgefrischt sein; hebt sich allerdings vom Grundhandwerk der Buchungssätze etc. ab (KV-Stoff). Im Leitfaden gehört dieses Thema zu D1.

1.10. Sind die Bereiche Wirtschaft und Recht Bestandteil der Prüfung?

Im Leitfaden sind die einzelnen HK's zugeordnet (alte Lernfelder und neue HKs). Sie sind als Basis- oder Querschnittskompetenz in allen HKBs zu finden. An der Prüfung am ehesten bei PT 1 und 4.

1.11. Welche Regulations- und Aufsichtsbehörden sind im HK D3 genau gemeint?

Idealerweise kennen die Kandidat:innen nationale und gegebenenfalls auch kantonale Institutionen. Eine abschliessende Aufzählung kann und soll nicht erstellt werden.

Mögliche Beispiele sind: SNB, Finma, Preisüberwacher, Wettbewerbskommission, Stiftungsaufsicht, Legislative/Exekutive/Judikative, ...

1.12. Gehören die Verfahrensvorschriften ebenfalls zu HK D3?

Die Verfahrensvorschriften gehören nicht zum Umfang des HK D3. Fokus bei der Handlungskompetenz D3 liegt bei der Abklärung von Rechtsgeschäften und Informationsbeschaffung (Recherche). Hierfür werden grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Schweizer Rechtsordnung, Gesellschaftsformen und -recht sowie der Funktionsweise von Regulations- und Aufsichtsbehörden gefordert.

1.13. Welche Textformen und Publikationen sind im PT1 prüfungsrelevant (neben Korrespondenz und Protokoll)?

Es sind jene Textformen/-arten denkbar, die in der externen und internen Kommunikation und gemäss Berufsbild relevant sein können. In der Nullserie wurden beispielhaft Korrespondenz und Protokoll verwendet.

Es kann sämtliche geschäftliche Kommunikation zu Sitzungen und Anlässen für Führungskräfte, Terminplanung für Führungskräfte, Geschäftsreisen und Veranstaltungsbesuche für Führungskräfte und Veranstaltungen mit anderen Bereichen oder externen Dienstleistern in der Prüfung geprüft werden.

2. Fragen zum Leitfaden, zur Nullserie und Prüfungsdurchführung

2.1. Zu welchem Zweck wurde der Leitfaden erstellt?

Der Leitfaden bietet eine einfache Übersicht resp. Gegenüberstellung der alten und neuen Lernfelder/Handlungssimulationen. Er soll vor allem den Schulen in der Vorbereitung der Lehrgänge den Transfer von der alten zur neuen Wegleitung erleichtern.

2.2. Der Prüfungsteil 1 umfasst aktuell nur die Handlungssimulationen 1, 4 und 5. Werden die fehlenden Handlungssimulationen 2 und 3 noch nachgeliefert?

Die Nullserie hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist als Hilfestellung für die Schulen und künftigen Studierenden gedacht und als beispielhafte Aufgabenstellung nach neuen Grundlagen und Prüfungsarten zu verstehen. Basis für die Prüfungsvorbereitung an den Schulen ist nach wie vor die Wegleitung und Prüfungsordnung.

2.3. Die Aufgabenstellung und Lösungen befinden sich in der Nullserie jeweils in einem Dokument. Werden auch noch separate Aufgabenfiles zur Verfügung gestellt?

Nein, bei der Nullserie ist die Aufgabenstellung und die Musterlösung in einem Dokument.